

4.3. Ausgangssituation in Liechtenstein

In Liechtenstein konnten bereits lange vor den erwähnten weltweiten Neuerungen Verbandspersonen durch verselbständigte Abteilungen segmentiert werden. Schon die Urfassung des PGR enthielt diese Möglichkeit in den Artikeln 620 bis 628. Allerdings wurden die entsprechenden Artikel im Zuge einer Reform des Gesellschaftsrechtes im Jahre 1980 abgeschafft. Die Gründe hierfür sind weitestgehend unbekannt - diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass die Nutzung von Verbandspersonen mit verselbständigten Abteilung praktisch nie Relevanz hatte.

Dennoch bot das liechtensteinische Gesellschaftsrecht auch weiterhin einige Methoden zur Diversifikation von Haftungsrisiken. Neben der Auslagerung von Risiken an Tochterfirmen kann auch über die Errichtung eines Treuunternehmens, das als Treuhänder für mehrere, separierte Rechtsgeschäfte agiert eine Haftungsseparierung erfolgen. Dabei haftet das Treuunternehmen nur für die aus dem das jeweilige Rechtsgeschäft betreffende Treuhandverhältnis entstehenden Verbindlichkeiten haftet.⁵¹ Auch das Investmentunternehmensgesetz vom 19. Mai 2005 sieht in Art 53 als Grundsatz vor, dass ein Investmentunternehmen in verschiedene wirtschaftlich voneinander getrennte Segmente aufgeteilt werden kann.⁵² Die näheren Bestimmungen zur Segmentierung sind in Art 63 der entsprechenden Verordnung geregelt. Ähnliche Regelungen betreffend die haftungsrechtliche Trennung in kollektiven Investmentvehikeln sind im UCITSG, dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Art 2 vorhanden.⁵³

Schliesslich legte die Regierung dem liechtensteinischen Landtag am 8. Juli 2014 den Bericht und Antrag zur Einführung gesetzlicher Bestimmungen zur Segmentierung von Verbandspersonen vor.⁵⁴ Am 1. Januar 2015 trat dann das Gesetz über die vorgeschlagene Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes in Kraft.⁵⁵ Dieses ermöglicht es fortan, juristische Personen, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind oder sich freiwillig eintragen lassen und somit unter gewissen Voraussetzungen auch Stiftungen nach liechtensteinischem Recht, als segmentierte Verbandspersonen beziehungsweise als Protected Cell Companies zu errichten.

⁵¹ BuA Nr. 69/2014, 7 f.

⁵² IUG LGBl 2005/156 Art 533.

⁵³ BuA Nr. 69/2014, 10.

⁵⁴ BuA Nr. 69/2014, 6.

⁵⁵ Gesetz Abänderung PGR.